



DR. HEILMAIER & PARTNER GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

B e s c h e i n i g u n g

über die prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2024 der

**EBGL – Entsorgungsdienste Bergisch Gladbach
GmbH, Bergisch Gladbach**

Ausfertigung Nr.: «Zahl»

Dr. Heilmaier & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Campus Fichtenhain 57 a, 47807 Krefeld
Tel. +49 (0) 21 51 – 63 90 - 0
Fax +49 (0) 21 51 – 63 90 - 90
E-Mail hp@heilmaier-partner.de
Internet www.heilmaier-partner.de
Amtsgericht Krefeld HRB 3704

Geschäftsführer:
Dirk Abts RA WP StB
Markus Esch RA WP StB
Nicole Lichy-Kresken BEc WP StB
Karl Nauen Dipl.-Kfm. WP StB
Jonas Quinders B.A. StB
Bastian Willenborg Dipl.-Oec. WP



DR. HEILMAIER & PARTNER GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

A. Auftrag

Entsprechend dem Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 5. Februar 2026 der EBGL – Entsorgungsdienste Bergisch Gladbach GmbH, Bergisch Gladbach, hat uns die Geschäftsführung beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 einer prüferischen Durchsicht zu unterziehen.

Für die Durchführung unseres Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage 4 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 maßgebend.

B. Gegenstand, Art und Umfang der prüferischen Durchsicht

I. Gegenstand der prüferischen Durchsicht

Gegenstand unserer prüferischen Durchsicht war der nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024. Der von uns durchgesehene Jahresabschluss ist als Anlage 1 bis 3 beigefügt.

Die Verantwortung für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die uns gegenüber gemachten Angaben tragen die gesetzlichen Vertreter. Unsere Aufgabe war es, die vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen einer prüferischen Durchsicht zu beurteilen.

Danach handelt es sich bei der prüferischen Durchsicht um keine, auch um keine in ihrem Umfang reduzierte Abschlussprüfung, sondern um eine kritische Würdigung des Jahresabschlusses auf der Grundlage einer Plausibilitätsbeurteilung (insbesondere Befragung und analytische Beurteilungen). Somit kann keine hinreichende Sicherheit für ein Prüfungsurteil mit positiver Gesamtaussage sowie Erteilung eines Bestätigungsvermerks erreicht werden.

Die Beurteilung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften ist nur insoweit Gegenstand der prüferischen Durchsicht, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Abschluss ergeben. Berufsüblich weisen wir darauf hin, dass die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten nicht Gegenstand unseres Auftrags waren.

II. Art und Umfang der prüferischen Durchsicht

Art und Umfang unserer Maßnahmen im Rahmen der prüferischen Durchsicht richten sich auftragsgemäß nach den Grundsätzen für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen (IDW PS 900) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf.

Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellt worden ist oder ein unter



Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage nicht vermittelt.

Die prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und analytische Beurteilungen. Eine weitergehende Überprüfung von erhaltenen Auskünften und sonstigen Nachweisen ist grundsätzlich nur notwendig, wenn die Annahme besteht, dass die zur prüferischen Durchsicht vorgelegten Informationen wesentliche falsche Aussagen enthalten oder Hinweise auf falsche Auskünfte oder ähnliche Anhaltspunkte vorliegen. Im Rahmen unserer prüferischen Durchsicht haben wir uns Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft verschafft. Dabei sind auch die Organisation, das Rechnungssystem und unternehmensspezifische Merkmale berücksichtigt worden.

Im Rahmen der prüferischen Durchsicht haben wir u. a. Stichproben von Journalbuchungen durch bewusste Auswahl geprüft.

Art, Umfang und Ergebnis der von uns im Rahmen der prüferischen Durchsicht durchgeführten Maßnahmen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Die von uns für die Durchführung der prüferischen Durchsicht verlangten Aufklärungen und Nachweise wurden uns von der Geschäftsführung sowie von den von ihr benannten Auskunftspersonen erteilt. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung und des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.

Die prüferische Durchsicht haben wir im Februar und März 2026 in unseren Geschäftsräumen durchgeführt.



C. Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

An die EBGL – Entsorgungsdienste Bergisch Gladbach GmbH:

Wir haben den Jahresabschluss der EBGL – Entsorgungsdienste Bergisch Gladbach GmbH, Bergisch Gladbach, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des Jahresabschlusses liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu dem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch die Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage nicht vermittelt.

Krefeld, den 11. März 2026

Dr. Heilmaier & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Esch
Wirtschaftsprüfer

Bilanz zum 31. Dezember 2024

A K T I V A				P A S S I V A			
	EUR	31.12.2024 EUR	31. 12. 2023 EUR		EUR	31.12.2024 EUR	31. 12. 2023 EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital		100.000,00	100.000,00
- entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		178,00	292,00	II. Kapitalrücklage		564,60	564,60
II. Sachanlagen				III. Gewinnvortrag		2.114.822,26	1.852.566,47
1. Grundstücke, grundstückgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	2.637.857,00		2.795.801,00	IV. Jahresüberschuss		178.530,44	262.255,79
2. Entsorgungsgefäße	96.937,00		226.038,00			<u>2.393.917,30</u>	<u>2.215.386,86</u>
3. Fahrzeuge	15.043.049,00		13.327.289,00	B. Sonderposten Investitionszuschüsse		50.359,00	37.361,00
4. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	157.393,00		150.506,40	C. Rückstellungen			
5. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.994.678,14		687.786,33	1. Steuerrückstellungen		25.280,00	137.925,27
		19.929.914,14	17.187.420,73	2. Sonstige Rückstellungen		233.813,94	28.523,69
		<u>19.930.092,14</u>	<u>17.187.712,73</u>			<u>259.093,94</u>	<u>166.448,96</u>
B. Umlaufvermögen				D. Verbindlichkeiten			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		16.007.131,20	13.198.877,75
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		3.610,61	52.953,74	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:			
2. Forderungen gegen Gesellschafter		476.276,68	629.509,51	EUR 2.734.961,24 (Vj: EUR 2.230.911,13)			
davon aus Lieferungen und Leistungen:				davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr:			
EUR 262.695,48 (Vj: EUR 431.496,66)				EUR 13.272.169,96 (Vj: EUR 10.967.966,62)			
3. sonstige Vermögensgegenstände		12.078,99	1.022,89	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		372.091,40	425.303,55
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		2.325.681,92	1.926.232,91	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:			
		<u>2.817.648,20</u>	<u>2.609.719,05</u>	EUR 372.091,40 (Vj: EUR 425.303,55)			
C. Rechnungsabgrenzungsposten		2.819,00	3.052,00	3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern		3.665.596,32	3.715.244,89
				davon aus Lieferungen und Leistungen:			
				EUR 628.897,96 (Vj:EUR 687.509,03)			
				davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:			
				EUR 695.741,36 (Vj:EUR 765.837,99)			
				davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr:			
				EUR 3.019.503,53 (Vj:EUR 3.031.063,67)			
				4. sonstige Verbindlichkeiten		2.370,18	41.860,77
				davon aus Steuern:			
				EUR 1.490,00 (Vj: EUR 1.490,00)			
				davon im Rahmen der sozialen Sicherheit:			
				EUR 1.159,81 (Vj:EUR 1.159,81)			
				davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:			
				EUR 2.370,18 (Vj: EUR 41.860,77)			
						<u>20.047.189,10</u>	<u>17.381.286,96</u>
		<u>22.750.559,34</u>	<u>19.800.483,78</u>			<u>22.750.559,34</u>	<u>19.800.483,78</u>

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024**

	EUR	2024 EUR	2023 EUR
1. Umsatzerlöse		4.266.699,89	4.382.196,92
2. Sonstige betriebliche Erträge		63.050,67	41.215,86
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	0,00		201,89
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-5.701,29</u>	-5.701,29	<u>-30.261,07</u>
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-17.077,74		-454.138,79
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-6.432,41</u>	-23.510,15	<u>-125.123,41</u>
5. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>-3.110.292,95</u>	-3.110.292,95	<u>-2.563.168,75</u>
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-561.693,01	-591.672,89
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		14.611,82	1.839,48
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-367.113,77	-267.796,62
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-88.243,39	-124.520,99
10. Ergebnis nach Steuern		187.807,82	268.771,63
11. Sonstige Steuern		-9.277,38	-6.515,84
12. Jahresüberschuss		178.530,44	262.255,79

A N H A N G

der

**Entsorgungsdienste Bergisch Gladbach GmbH,
Bergisch Gladbach**

Sitz: Bergisch Gladbach

Eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Köln

HR B 47448

für das Geschäftsjahr 2024

INHALT

I. Allgemeine Angaben

1. Anwendung des Handelsgesetzbuches
2. Formale Darstellung
3. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

II. Erläuterungen zur Bilanz

III. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

IV. Sonstige Angaben

1. Geschäftsführer/Geschäftsführerin
2. Gesellschafter
3. Mitglieder der Gesellschafterversammlung
4. Bezüge der Geschäftsführer/Mitglieder der Gesellschafterversammlung
5. Durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer
6. Sonstige finanzielle Verpflichtungen
7. Honorar des Abschlussprüfers
8. Ereignisse nach dem Abschlussstichtag

I. **Allgemeine Angaben**

1. **Anwendung des Handelsgesetzbuches**

Der Jahresabschluss wird entsprechend § 12 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrages gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW in entsprechender Anwendung des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt.

Ergänzend zu diesen Vorschriften werden die Regelungen des GmbH-Gesetzes beachtet.

Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft gemäß § 267 HGB.

2. **Formale Darstellung**

Die Bilanz wurde unter Berücksichtigung des § 266 HGB gegliedert. Gemäß § 265 Abs. 5 HGB sind folgende Bilanzposten eingefügt worden:

- Entsorgungsgefäße
- Fahrzeuge
- Forderungen gegen Gesellschafter
- Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

3. **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die Bilanzposten wurden im Einzelnen wie folgt bewertet:

- das Anlagevermögen mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen,
- Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden grundsätzlich mit den Anschaffungskosten bilanziert,

- Guthaben bei Kreditinstituten sind mit dem Nennwert angesetzt,
- das Stammkapital wurde zum Nennwert angesetzt,
- Rückstellungen wurden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung bewertet und mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt,
- Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Abschreibungsmethoden sind gegenüber dem Vorjahr unverändert; sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und sind im Einzelnen bei den Erläuterungen der Bilanzposten dargestellt.

Die Sonderposten setzen sich aus Finanzierungszuschüssen zum Anlagevermögen zusammen. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt analog zu der Nutzungsdauer des jeweils bezuschussten Vermögensgegenstandes.

II. **Erläuterungen zur Bilanz**

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist aus dem als Anlage 1 beigefügten Anlagenspiegel ersichtlich.

Das Anlagevermögen wird zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Die planmäßigen Abschreibungen werden nach der linearen Methode unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer bemessen. Die Abfalltonnen - ausgenommen Abfallcontainer - werden als geringwertige Wirtschaftsgüter behandelt. Die Nutzungsdauer der Wallboxen wurde mit Blick auf die sehr schnell voranschreitende Entwicklung ab dem Jahr 2023 auf 3 Jahre reduziert. Im Geschäftsjahr 2024 sind außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von TEUR 33,7 auf Ladeinfrastruktur vorgenommen worden.

Nutzungsdauern des Sachanlagevermögens:

Bauten auf fremden Grundstücken

Wertstoffhof: 30 Jahre

Container: 10 Jahre

Abfallcontainer: 8 - 10 Jahre

Abfallsammelfahrzeuge: 8 Jahre

Andere Kommunalfahrzeuge und Geräte: 3 - 17 Jahre

Bei Zugängen zum beweglichen Anlagevermögen mit Anschaffungskosten über EUR 1.000,00 wurde eine anteilige monatliche Jahresabschreibung verrechnet.

Bei Zugängen zum beweglichen Anlagevermögen mit Anschaffungskosten von EUR 250,00 bis EUR 1.000,00 werden die Abschreibungen über 5 Jahre verrechnet.

Geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungskosten bis zu EUR 250,00 wurden im Jahr des Zugangs wie Aufwand behandelt.

Umlaufvermögen

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betreffen ausschließlich Forderungen gegen Dritte. Das allgemeine Kreditrisiko wurde durch eine Pauschalwertberichtigung berücksichtigt.

Forderungen gegen Gesellschafter

Die Forderungen gegen Gesellschafter belaufen sich insgesamt auf TEUR 476, davon betragen die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an den Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach TEUR 208, an das Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach EUR 140, und die Forderungen an die Stadt Bergisch Gladbach (Kernhaushalt, diverse Fachbereiche) TEUR 260, davon rund TEUR 213 aus Gewerbesteuererstattungen.

Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände betreffen im Wesentlichen die Erstattung von Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag von TEUR 5,2 sowie debitorische Kreditoren.

Eigenkapital

Das Stammkapital in Höhe von EUR 100.000,00 ist mit dem Nennwert bewertet.

Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage ist mit dem Nennwert angesetzt.

Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden für Aufwendungen gebildet, die dem Grunde nach feststehen, der Höhe nach jedoch nicht genau bemessen werden konnten.

Die sonstigen Rückstellungen enthalten Beträge für die Kosten der Geschäftsführung sowie noch nicht abgerechnete pauschale Verwaltungskosten für das Jahr 2024 in Höhe von TEUR 197 und für Jahresabschlusskosten und Steuererklärungen in Höhe von rund TEUR 30.

Verbindlichkeiten

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten sind aus dem Verbindlichkeitspiegel ersichtlich (Anlage 2 zum Anhang).

Die Verbindlichkeiten gegenüber den Gesellschaftern betreffen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 629 sowie aus Umsatzsteuer in Höhe von TEUR 3.016. Sie beinhalten nicht abziehbare Vorsteuerbeträge für die Jahre 2013-2019 in Höhe von TEUR 3.016, die infolge der Erkenntnisse aus der steuerlichen Betriebsprüfung an das Finanzamt zurückzuerstatten ist. Im Außenverhältnis trifft diese Verpflichtung den umsatzsteuerlichen Organträger, die Stadt Bergisch Gladbach. Im Innenverhältnis besteht diese Verpflichtung der Gesellschaft gegenüber der Stadt Bergisch Gladbach. Die vorstehende Verbindlichkeit gegenüber der Stadt wird der Gesellschaft bis zu einer Entscheidung über eine etwaige Kapitalzuführung als Darlehen gewährt.

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen Verbindlichkeiten Lohn- und Kirchensteuer bzw. Lohn/Gehalt in Höhe von TEUR 2,4.

III. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>2024</u>	<u>2023</u>	<u>+/- Vj.</u>
	TEUR	TEUR	TEUR
Vermietung Fahrzeuge	3.359	3.251	+108
Personalgestellung	0	440	-440
Wertstoffhof	357	396	-39
Schrottverwertung	0	68	-68
Mieten MGB	67	61	+6
Anlagenabgänge	349	22	+327
Altkleidercontainer	22	18	+4
Miete sonstige Geräte	10	10	0
Containermieten	14	14	0
Übrige Umsatzerlöse	89	102	-13
	<u>4.267</u>	<u>4.382</u>	<u>-115</u>

IV. Sonstige Angaben

1. Geschäftsführer / Geschäftsführerin

Herr David Zenz (Master of Arts)

Frau Diana Lauszus (Dipl. Biologin) bis 06.2024

2. Gesellschafter

Stadt Bergisch Gladbach (wirtschaftliche Zuordnung zum Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach)

Das Stammkapital ist voll eingezahlt worden

3. Mitglieder der Gesellschafterversammlung im Geschäftsjahr 2024

Frau Berit Winkels, Steuerfachangestellte

Frau Beate Rickes, Diplom Ingenieurin für Raumplanung

Herr Martin Lucke, Rechtsanwalt, Landtagsabgeordneter

Herr Oliver Renneberg, Diplom Bauingenieur

Herr Stephan Dekker, Fachbereichsleiter bei der Stadt Bergisch Gladbach

4. Bezüge der Geschäftsführer / Mitglieder der Gesellschafterversammlung

Die Gesamtbezüge des Geschäftsführers Herrn Zenz belaufen sich auf rd. TEUR 6,2 und für die Geschäftsführerin Frau Lauszus rd. TEUR 3,2 und die Mitglieder der Gesellschafterversammlung erhalten pro Sitzung jeweils 19,60 Euro.

5. Durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer

Durch die Aufgabe des Geschäftsfeldes des Wertstoffhofs, sind neben der Geschäftsführung und einer weiteren Person (Minijob) für das Jahr 2024 keine weiteren Mitarbeiter mehr für die Gesellschaft tätig. Auch zwei weitere Minijobinhaber wurden Anfang 2024 gekündigt.

6. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen zum 31. Dezember 2024 insbesondere aus Bestellobligo (TEUR 5.904) sowie aus dem Erbbauvertrag für das Grundstück des Wertstoffhofes mit einer Pacht von rd. TEUR 78 jährlich und einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2048.

7. Honorar des Abschlussprüfers

Für das Gesamthonorar des Abschlussprüfers im Geschäftsjahr wurden Rückstellungen für die Abschlussprüfung in Höhe von rund TEUR 18 und für Steuerberatungsleistungen in Höhe von rund TEUR 8,4 gebildet.

8. Ereignisse nach dem Abschlussstichtag

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahrs eingetreten und weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind, liegen nicht vor.

Bergisch Gladbach den 06.03.2026



David Zenz

Geschäftsführer

Verbindlichkeitspiegel 2024

Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag		davon mit einer Restlaufzeit von					
	2024 EUR	2023 EUR	2024 bis zu 1 Jahr EUR	2023 bis zu 1 Jahr EUR	2024 über 1 Jahr bis 5 Jahre EUR	2023 über 1 Jahr bis 5 Jahre EUR	2024 über 5 Jahre EUR	2023 über 5 Jahre EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	16.007.131,20	13.198.877,75	2.734.961,24	2.230.911,13	10.769.678,73	8.730.351,41	2.502.491,23	2.237.615,21
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	372.091,40	425.303,55	372.091,40	425.303,55	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	649.704,58	687.509,03	649.704,58	687.509,03	0,00	0,00	0,00	0,00
3a. Verbindlichkeiten gg. Gesellschaftern (Vorst. BP + USt. 2020)	3.015.891,74	3.027.735,86	0,00	8.232,33	3.015.891,74	3.019.503,53	0,00	0,00
4. Sonstige Verbindlichkeiten	2.370,18	41.860,77	2.370,18	41.860,77	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	20.047.189,10	17.381.286,96	3.759.127,40	3.393.816,81	13.785.570,47	11.749.854,94	2.502.491,23	2.237.615,21

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
 - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.
- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
 - die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
 - die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
 - die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.